

LANDESARBEITSKREIS CHRISTLICH DEMOKRATISCHER JURISTEN
Baden-Württemberg

PRESSEMITTEILUNG

3. April 2017

CDU-Juristen fordern:

Grundsätzliches Verbot von Wahlkämpfen aus Nicht-EU-Ausland – Land Baden-Württemberg soll Versammlungsrecht ändern

Der LACDJ Baden-Württemberg fordert, dass das Land seine seit der Föderalismusreform I bestehende Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht nutzt und zur Sicherung des sozialen Friedens Versammlungen, die einen Wahlkampf aus dem Nicht-EU-Ausland zum Gegenstand haben, grundsätzlich verbietet.

„Ausländische Konflikte dürfen in Deutschland nicht in einer Weise ausgetragen werden, die geeignet ist, die Gesellschaft zu spalten und gegeneinander aufzuhetzen“, sagte Dr. Alexander Ganter, der Vorsitzende des LACDJ Baden-Württemberg, am Wochenende in Karlsruhe. „Die zahlreichen Äußerungen des Staatspräsidenten der Türkei Erdogan und türkischer Regierungsmitglieder, die in den vergangenen Tagen versucht haben, die in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen durch eine unsägliche Beschimpfung Deutschlands für eine Abstimmung über die in der Türkei geplante Verfassungsänderung in ihrem Sinne zu mobilisieren, haben gezeigt, welche Gefahr für den sozialen Frieden in Deutschland durch ausländische Wahl- und Abstimmungskämpfe droht. Diese Gefahr wurde hier durch die von der Türkei bewusst geschürte Polarisierung der verschiedenen Gruppen türkischer Staatsangehöriger in Deutschland noch gesteigert.“

Um in Zukunft ähnliche Gefährdungen des sozialen Friedens in Deutschland zu verhindern, sollten Veranstaltungen, die sich auf Wahl- oder Abstimmungskämpfe im Nicht-EU-Ausland beziehen, gesetzlich grundsätzlich verboten sein und nur durch eine Ausnahme-

genehmigung der Landesregierung erlaubt werden können. Eine solche Änderung des Versammlungsrechts kann vom Landtag erlassen werden. Seit der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 sind die Länder für das Versammlungsrecht zuständig. Anders als andere Länder - wie Bayern, Niedersachsen oder Sachsen-Anhalt - hat Baden-Württemberg von der Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht bislang noch gar keinen Gebrauch gemacht. Das muss sich jetzt ändern.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich die Versammlungsfreiheit des Artikels 8 des Grundgesetzes (GG) nur auf Zusammenkünfte, die dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung dienen. Wegen des engen Zusammenhangs des Grundrechts mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und dem Recht auf demokratische Teilhabe kann sich eine solche öffentliche Meinungsbildung nur auf die demokratische Teilhabe an der deutschen Staatsgewalt und wegen der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte auch auf die EU und deren Mitgliedstaaten beziehen. Veranstaltungen zu Wahl- und Abstimmungskämpfen in anderen ausländischen Staaten sind keine Versammlungen im Sinne von Artikel 8 GG. Die Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG gilt überdies nur für deutsche Staatsbürger. Ausländer können sich insoweit nur auf die allgemeine Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 1 GG berufen, die leichter eingeschränkt werden kann. Ausländische Regierungsmitglieder haben weder aus dem Grundgesetz noch aus dem Völkerrecht einen Anspruch auf Einreise in das Bundesgebiet. In ihrer amtlichen Funktion können sich Regierungsmitglieder nicht auf Grundrechte berufen. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) steht dem hier vorgeschlagenen grundsätzlichen Verbot nicht-EU-ausländischer Wahlkampfveranstaltungen nicht entgegen. Artikel 16 EMRK lässt Beschränkungen der politischen Tätigkeit ausländischer Personen bezüglich der Versammlungsfreiheit aus Artikel 11 EMRK zu.

Der LACDJ unterstützt und berät die baden-württembergische CDU bei rechts- und justizpolitischen Themen und trägt so zur Meinungsbildung bei. Im LACDJ findet sich das breite Spektrum der juristischen Berufsgruppen im Land wieder.